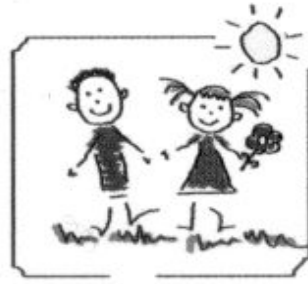


Kath. Kirchengemeinde Kernen



Kleinkindbetreuung

Kerner Kobolde

in Kernen–Stetten

**ab 12 Monaten bis zum
Kindergarteneintritt**

Konzeption

(Stand Oktober 2016)

Kath. Kirchengemeinde Kernen Hl. Kreuz

Beethovenstr. 7 – 71394 Kernen i.R.

Tel. 07151-42104*Fax 07151-48502*Email Kath.Kirche.Kernen@t-online.de

Koordination:
Ursula Ammon, Kirchstraße 20, 71394 Kernen i.R.
Tel: 07151-27 63 66 E-mail: kerner-kobolde@t-online.de

**Konzeption für die
Kleinkindbetreuung
„Kerner Kobolde“
in Kernen–Stetten, St. Pierre–Platz 3
(ehemaliges Rathaus)**

1. Vorwort

Ein Kind, Ihr Kind, ins Leben zu geleiten, ihm die Welt zu erschließen vom christlichen Glauben her, es zur Selbständigkeit, Liebesfähigkeit und Verantwortungsfreude zu führen ist eine großartige und schöne Aufgabe.

Es ist uns wichtig, mit den Kindern in der Sicherheit der Kleingruppe und in gewohnter Umgebung ihre sozialen Fähigkeiten weiter zu entwickeln, zu stärken und ihnen Werte wie Toleranz und Ehrlichkeit mit auf den Weg zu geben. Ein Kind erlebt in der Gruppe, mit anderen Kindern zusammen zu sein, zu spielen, zu sprechen, zu teilen, nachzugeben und sich durchzusetzen, zu toben, sich anzupassen, Fragen zu stellen und Konflikte auszutragen.

Wir legen bei unserer pädagogischen Arbeit Wert darauf, die Kinder gemäß ihrem Entwicklungsstand durch altersgerechte musische und kreative Angebote anzuregen. Wir spielen, singen, basteln und vespren gemeinsam.

Durch die bereits in der Kleingruppe kennen gelernten und gewohnten Abläufe, soll der Einstieg und die Eingewöhnung in den Kindergarten erleichtert werden.

2. Aufnahme

- 2.1. Betreut werden können Kinder ab 12 Monaten bis zum Kindergarteneintritt.
- 2.2. Vor Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses müssen die Eltern den dazu erstellten Fragebogen zur Person des Kindes vollständig ausfüllen und der Kath. Kirchengemeinde Kernen (Träger) zusenden. Vom Träger erhalten Sie dann die schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 2.3. Die Höchstbelegzahlen der Gruppe sind vom Träger aus haftungsrechtlichen Gründen mit 10 Kindern festgelegt.
- 2.4. Während der angebotenen Öffnungszeiten sind jeweils zwei BetreuerInnen anwesend.
- 2.5. Ein Nachweis über die Berufstätigkeit der Eltern ist nicht erforderlich.

3. Öffnungszeiten

- 3.1. Die Öffnungszeiten sind vom Träger festgelegt.
Zurzeit gelten folgende Zeiten:
Montag und Mittwoch jeweils von 9.00 Uhr bis 12:00 Uhr
- 3.2. An Feiertagen bleibt die Betreuung geschlossen.
- 3.3. Die Schließungstage der Einrichtung werden den Eltern per Elternbrief mitgeteilt.

4. Besuch der Kleinkindbetreuung

- 4.1. Die Kinder sollten jahreszeitlich angepasste, jedoch bequeme Kleidung tragen und Hausschuhe oder Laufsocken mitbringen.
- 4.2. Alles, was zur Versorgung und Pflege des Kindes während der betreuten Zeit notwendig ist (Wechselkleidung, Essen, Trinken, Windeln) wird von den Eltern mitgebracht.
- 4.3. Mitgebrachte Sachen sollen mit Namen versehen werden. Windeln und andere Pflegeprodukte werden in eine mit Namen versehene Tüte /Kiste verpackt und im Pflegebereich, außer Reichweite für die Kinder verwahrt.
- 4.4. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Spielzeug oder Wertgegenständen der Kinder und Eltern wird keine Haftung übernommen.

5. Krankheit und Schließung aus besonderem Anlass

- 5.1. Bei fieberhaften Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
- 5.2. Bei Vorliegen eines Krankheitsverdachts oder Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit – s. u.a. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, Verlausion, übertragbare Augen- und Hauterkrankung) darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Bei Vorliegen eines Krankheitsverdachts oder Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes wird die Betreuerin der Kleinkindbetreuung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.
- 5.3. Der Besuch der Kleinkindbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 5.4. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Kleinkindbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Betreuerin zu übergeben.
- 5.5. Die Kleinkindbetreuung kann zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch den Träger geschlossen werden. Eine Information der Eltern erfolgt auf dem schnellstmöglichen Wege.

Weitere Infos u.a. zu Präventivmaßnahmen erhalten Sie auf Empfehlung des Gesundheitsamtes Waiblingen im Internet beim Robert-Koch-Institut (RKI-Ratgeber Infektionskrankheiten).

6. Aufsicht

- 6.1. Die Aufsicht der Betreuerinnen beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuerin und endet, wenn die Kinder den Erziehungsberechtigten wieder übergeben werden. Die Aufsichtspflicht von und zu der Einrichtung obliegt allein den Erziehungsberechtigten.
- 6.2. Aufsichtspflicht bedeutet nicht, Kinder zu jeder Zeit möglichst umfassend zu behüten, zu bewachen und zu kontrollieren. Das schrittweise Heranführen an Gefahren, die jeweils altersgemäße Einführung in die Risiken stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar.
- 6.3. Die Aufsichtspflicht wird nicht durch Gesetze und Verordnungen bestimmt, sondern sie wird durch die pädagogischen Ziele definiert.
- 6.4. Während des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder durch die Krankenversicherung, die private Haftpflicht- und die private Unfallversicherung der Eltern versichert.

7. Abholen der Kinder

- 7.1. Wird das Kind ausnahmsweise von anderen Personen als den Eltern abgeholt, ist den Betreuerinnen grundsätzlich eine Vollmacht zu geben.
- 7.2. Für die Betreuerinnen besteht keine Verpflichtung die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.

8. Beitrag

- 8.1. Der Elternbeitrag wird vom Träger festgelegt. Die Gebühren sind auf 12 Monate ausgelegt.
- 8.2. Er beträgt zurzeit pro Monat 80 Euro und ist bis zum 5. Tag eines jeden Monats auf das Konto der Kath. Kirchenpflege Kernen (IBAN DE 58 600 901 00 1170 8800 29 BIC VOBADESS, Kennwort „Name des Kindes“).
- 8.3. Wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Jugendamt, der ARGE oder Sozialamt übernommen, so ist dies vor Vertragsabschluss dem Träger schriftlich mitzuteilen. Mit der Anmeldung ist eine Kostenübernahme-Erklärung des entsprechenden Kostenübernahmeträger abzugeben.
- 8.4. Schuldner ist in jedem Falle der vertragsabschließende Erziehungsberechtigte.

9. Kündigung

Der Vertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich.

10. Schlussbemerkung

Die vorliegende Konzeption vom Oktober 2016 ersetzt alle seitherigen Konzeptionen.

Kernen i. R. im Oktober 2016

Pfr. Michael Friedl

Kath. Kirchengemeinde Kernen Hl. Kreuz